

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten, Dr. Marco Mohrmann und Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

**Stand der Verhandlungen zum Staatsvertrag zur Errichtung einer Delegiertenversammlung
für die Tierärzteesorgung**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten, Dr. Marco Mohrmann und Christian Frölich (CDU), eingegangen am 19.12.2025 - Drs. 19/9450,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 19.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Kammerversammlung der Tierärzteskammer Niedersachsen hat sich am 6. November 2024 für den Abschluss eines Staatsvertrags zur Einrichtung einer Delegiertenversammlung für die Tierärzteesorgung Niedersachsen ausgesprochen. Im Anschluss wurden die beteiligten Tierärzteskammern bereits angehört; auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wurde dem Vernehmen nach eingebunden. Derzeit befindet sich der Staatsvertrag in Abstimmung mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden der angeschlossenen Kammern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Tierärzteskammer Niedersachsen errichtete 1961 ein eigenes Versorgungswerk. Durch Aufnahmevereinbarung/Anschlussatzung und Länderabkommen wurden die Angehörigen der Tierärzteskammer Bremen (mit Wirkung vom 01.09.1964), Schleswig-Holstein (mit Wirkung vom 01.01.1986) und Hamburg (mit Wirkung vom 01.10.1997) in das Versorgungswerk der Tierärzteskammer Niedersachsen aufgenommen. Die dem Versorgungswerk der Tierärzteskammer Niedersachsen angeschlossenen Tierärzteskammern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sind zurzeit im Vorstand und Aufsichtsrat des Versorgungswerks vertreten. Um die demokratische Beteiligung der dem Versorgungswerk angeschlossenen Tierärzteskammern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 08.03.2002, 1 BvR 1974/96) sicherzustellen, hat die Kammerversammlung der Tierärzteskammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 6. November 2024 mehrheitlich den Beschluss gefasst, dass als Grundlage für die entsprechende Änderung der Alterssicherungsordnung (ASO) primär der Staatsvertrag der vier Bundesländer angestrebt werden solle.

1. Ist der Beschluss der Kammerversammlung der Landesregierung gegebenenfalls bereits bekannt und, falls ja, seit wann?

Der Beschluss der Kammerversammlung der Tierärzteskammer Niedersachsen vom 6. November 2024 ist der Landesregierung seit dem 6. November 2024 bekannt.

2. Wie viele Mitglieder der aktuellen Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen gehören nicht der Tierärzteversorgung Niedersachsen an?

Der Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen gehören in der aktuellen Wahlperiode 39 Kammermitglieder an, davon sind 4 Personen nicht Mitglied des Versorgungswerks der Tierärztekammer Niedersachsen.

3. Wie viele Mitglieder der Tierärzteversorgung lebten zum 1. Dezember 2025 außerhalb der Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Tierärztekammern und sind somit nicht vertreten?

Die Frage dürfte darauf abzielen, wie viele Mitglieder des Versorgungswerks der Tierärztekammer Niedersachsen zum 1. Dezember 2025 nicht Mitglied der Tierärztekammern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen waren. Informationen hierzu liegen der Landesregierung lediglich zum Stichtag 31.12.2024 vor:

Kammerbereich	Mitglieder des Versorgungswerks der Tierärztekammer Niedersachsen gesamt	Anteil am Bestand (%)	Mitglieder ohne Kammermitgliedschaft	Mitglieder ohne Kammermitgliedschaft (%)
Niedersachsen	6.604	72,20 %	1.613	24,42 %
Schleswig-Holstein	1.914	20,92 %	293	15,31 %
Hamburg	482	5,27 %	79	16,39 %
Bremen	147	1,61 %	25	17,01 %
gesamt	9.147	100,00 %	2.010	21,97 %

(Eine Ermittlung der Zahlen zum Stichtag 1. Dezember 2025 ist nach Auskunft des Versorgungswerks der Tierärztekammer Niedersachsen außerordentlich aufwendig und zeitintensiv, sodass hiervon im Rahmen dieser Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung abgesehen wurde.)

Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um Mitglieder des Versorgungswerks, die in der Vergangenheit während eines bestimmten Zeitraumes Mitglied einer der Tierärztekammern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen gewesen sind.

4. Welche Gremien befassen sich derzeit mit der Beratung des Staatsvertrags? Wie ist der Verfahrensstand?

Der Staatsvertrag ist zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen abzuschließen.

Für das Land Niedersachsen erfolgt die Befassung gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 40). Betroffene niedersächsische Ressorts sind das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) (federführend), das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) (jeweils mitbetroffen). Vor Aufnahme der Verhandlungen über einen Staatsvertrag ist das Einverständnis des Ministerpräsidenten (§ 3 Abs. 3 S. 2 GGO) eingeholt worden und es ist eine Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 GGO) zu einem zwischen ML, MS und MW abgestimmten Entwurf eines Staatsvertrages erfolgt. Ende des Jahres 2025 sind die Verhandlungen mit den jeweiligen Aufsichten der anderen Länder aufgenommen worden.

5. Wird in den Beratungen die Vorgabe des § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Heilberufekammergesetzes beachtet?

§ 12 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) betrifft die Versorgungseinrichtungen. In dessen Absatz 3 ist Folgendes geregelt:

„¹Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Ausschuss geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. ²Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammerversammlung gewählt. ³Werden Angehörige anderer Kammern in eine Versorgungseinrichtung aufgenommen, so kann die Wahl auch durch eine Delegiertenversammlung erfolgen, die von den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung gewählt wird; in diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung auch über die Satzungen der Versorgungseinrichtung. ...“

Vor diesem Hintergrund soll durch einen Staatsvertrag angestrebt werden, im Versorgungswerk der Tierärztekammer Niedersachsen ein neues Organ „Delegiertenversammlung“ mit Satzungshoheit zu installieren. In der „Delegiertenversammlung“ sollen alle am Versorgungswerk beteiligten Länder entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder vertreten und entscheidungsbefugt sein.

6. Wird in den Beratungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvR 1974/96), das eine Mitwirkung aller Mitglieder in den Organen fordert, berücksichtigt?

Ziel des angestrebten Staatsvertrages ist es, dass entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die demokratische Beteiligung der dem Versorgungswerk angeschlossenen Tierärztekammern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sichergestellt ist.

Die genannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet in den Beratungen über den Abschluss des Staatsvertrages Berücksichtigung.